

VSP Verein für
Sozialpsychiatrie
Baselland

JAHRES- BERICHT 2019



- 3 Bericht des Präsidenten
- 6 Bericht der Geschäftsleitung
- 10 Wenn Hilfe behindert
- 14 Herzliche Gratulation zur abgeschlossenen Aus- und Weiterbildung!
- 15 Bilanz
- 16 Betriebsrechnung und statistische Angaben 2019
- 18 Bericht der Revisionsstelle
- 19 Organe des VSP
- 20 Adressen

Zum Titelbild

Wunderschön sehen sie aus, die Tomaten aus dem Garten des Machwerks in Aesch. Jede ist in ihrer Art individuell und einzigartig. Gewachsen sind sie aus der gleichen Erde, hatten dieselben Voraussetzungen und Infrastruktur und wurden mit dem gleichen Wasser gegossen. Sie mögen sich vielleicht fragen, weshalb wir dies an dieser Stelle ausführen: Der VSP musste im vergangenen Jahr feststellen, dass vergleichbare Leistungen durch unsere kantonalen Auftraggeber nicht gleich abgegolten werden. Der vorliegende Jahresbericht geht unter anderem darauf ein, welche Kriterien der Ausgestaltung der Tarife seit Ende 2019 zugrunde liegen und wie sie unsere Arbeit mit den Menschen, die wir im VSP begleiten, beeinflussen.

Gemeinsam für und mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

- 330 Wohnplätze, stationär (131) und ambulant (199)
- 12 Plätze stationäre Suchttherapie & Krisenintervention
- 140 Tagesgestaltungsplätze (genutzt von 303 Menschen)
- 37 begleitete Arbeitsplätze (genutzt von 118 Menschen)
- 430 Mitarbeitende (inkl. 118 Mitarbeitende begleitete Arbeit)

ZEW-ZERTIFIZIERT | MITTELS KANTONALER LEISTUNGSVEREINBARUNGEN ANERKANNT

Bericht des Präsidenten

„Beständige Arbeit unabhängig davon, welche Krise gerade die Welten verändert.“



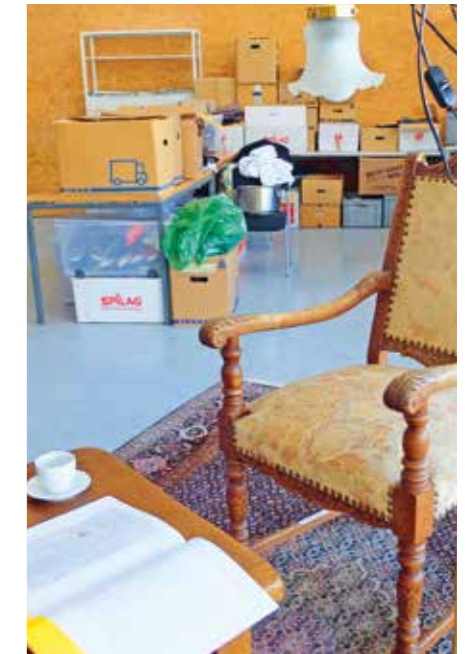
PINO DELLOLIO
PRÄSIDENT

Die Frage, wie ich das Jahr 2019 im VSP erlebt habe, kann ich nach 16 Jahren als Vorstandsmitglied des VSP und von diesen vier Jahre als Vereinspräsident eigentlich wie immer beantworten: Das vergangene Jahr war herausfordernd und bewegt. Krisen – welcher Art auch immer – und Themen, die uns stark fordern, gehören dazu. 2019 wird uns im VSP in erster Linie als Jahr der grossen finanziellen Herausforderungen in Erinnerung bleiben.

Kantonaler Auftrag und nicht vergleichbare Anstellungsbedingungen

Die Aufgabe des Kantons Basel-Landschaft ist es, zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz im Kanton ein Angebot an Einrichtungen und Leistungen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (vgl. gesetzlicher Auftrag an die Kantone gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG). Mittels Leistungsvereinbarung

erfüllt der VSP als private, nicht gewinnorientierte Trägerschaft einen Teil dieses Auftrags. Der Antrag des Regierungsrates über die Gewährung des Teuerungsausgleichs von 1.4% für das Staatspersonal Ende 2018 liess uns ein erstes Mal aufhorchen. Um die Situation zu verstehen, muss man wissen, dass der VSP sich seit jeher als enger Partner unseres Auftraggebers, des Kantons Basel-Landschaft, sieht. Deshalb schien es in der Vergangenheit folgerichtig, das VSP-eigene nach dem kantonalen Lohnsystem auszurichten. Um unseren Angestellten Lohnentwicklung ermöglichen und die Teuerung weitergeben zu können, sind wir auf Mehreinnahmen angewiesen. Mehreinnahmen sind für den VSP als Einrichtung der Behindertenhilfe und mit Leistungsvereinbarungen mit unseren kantonalen Auftraggebern nur über die Erhöhung der Tarife zu generieren. Wir sahen uns also mit einer Änderung der Spielregeln während der laufenden Partie konfrontiert. Nicht zum letzten Mal, wie



sich später herausstellen sollte. Als Organisation standen wir vor der Entscheidung, unseren Angestellten den Teuerungsausgleich zu gewähren, dies obwohl die beim Kanton Basel-Landschaft (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote) beantragte Tarifierhöhung noch nicht genehmigt war. Rund eine viertel Million Franken wollten also verhandelt werden. Kein Klacks für eine nicht gewinnorientierte Organisation. So viel vorneweg: Wir wurden nur teilweise und vor allem nicht per Anfang 2019 erhöht. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung reifte die Erkenntnis und in der Folge der Entschluss, dass nur eine Entkoppelung des VSP-Lohnsystems vom kantonalen System einen spürbaren Beitrag dazu leisten kann, dass unsere Organisation handlungsfähig bleibt. Die Neugestaltung des Lohnsystems begleiten wir sorgfältig und verfolgen dabei das Ziel, weiterhin ein attraktiver, fairer Arbeitgeber mit interessanten Arbeitsplätzen zu sein.

”

DIE FINANZIERUNG DER LEISTUNGEN HAT SICH SO WEIT VERÄNDERT, DASS VON DISKRIMINIERUNG GESPROCHEN WERDEN MUSS.

“



”

DAS VERGANGENE JAHR WAR HERAUSFORDERND UND BEWEGT. KRISEN - WELCHER ART AUCH IMMER - UND THEMEN, DIE UNS STARK FORDERN, GEHÖREN DAZU.

“



Zielgruppenabhängige Tarifunterschiede: ein verstecktes Foul gegen Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung?

Damit das Weiterbestehen des VSP und damit die bedarfsorientierte Begleitung von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung langfristig sichergestellt sind, ist es unsere Aufgabe als Vorstand, unbequem zu sein, kritisch zu hinterfragen und die strategische Ausrichtung unserer Organisation festzulegen. Die finanziellen Herausforderungen der kommenden Jahre werden dabei wegweisend sein. In diesem Zusammenhang möchte ich nur kurz auf eine der zu lösenden Aufgaben eingehen, die uns im vergangenen, aber auch im laufenden Jahr stark beschäftigen: zielgruppenabhängige Tarife. Auf die Umstellung der Finanzierungsform in der Behindertenhilfe und auf die Auswirkungen, die diese auf Menschen mit Beeinträch-

tigungen hat, sind wir in den vergangenen Jahren bereits ausgiebig eingegangen. Die Grundlagen und Voraussetzungen zur Finanzierung der Leistungen der Behindertenhilfe wurden nun so weit verändert, dass von einer eigentlichen Diskriminierung der betroffenen Menschen gesprochen werden muss. Institutionen – und damit verbunden die Menschen mit Behinderungen, die auf diese Leistungen angewiesen sind – werden unterschiedlich bewertet und erhalten damit unterschiedliche Tarife. Das massgebende Kriterium für die Wahl des «Tarif-Topfes» ist der Anteil an Personen mit einer Hilflosenentschädigung, die in der Institution wohnen. Besonders stossend daran ist, dass nicht etwa die individuellen, in der direkten Begleitung erbrachten Leistungen höher oder tiefer entschädigt sind, sondern die Objektkosten wie z.B. die Infrastruktur, die Hotellerie, die Verwaltungskosten

usw. – Kosten also, die in unterschiedlichen Einrichtungen durchaus vergleichbar sind und demnach vergleichbar entschädigt gehören. Die Kosten für das Zur-Verfügung-Stellen eines Bettes, für einen rollstuhlgängigen Lift oder für die Lohnbuchhaltung sind und bleiben vergleichbar, egal ob der Mensch, der sie beansprucht, Hilflosenentschädigung erhält oder nicht, und unabhängig davon, wie vielen Personen in der Einrichtung die Hilflosenentschädigung gesprochen wurde. Organisationen wie der VSP, die sich für Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen einsetzen, haben das Nachsehen. Auf Initiative unseres Vorstandsmitglieds Andreas Bammatter beschäftigte sich der Regierungsrat anlässlich seiner Fragestunde bereits mit der Thematik, jedoch mit ernüchternden Antworten, die zu keiner weitergehenden Behandlung der Fragen in Bezug auf die

Ungleichbehandlung führten. Wir werden die Entwicklungen der kantonalen Auftraggeber genau beobachten und abwägen müssen, welche Personen wir in Zukunft mit den zur Verfügung stehenden Geldern werden begleiten können. Personen mit psychischen Erkrankungen, deren Anträge auf Hilflosenentschädigung übrigens nur sehr selten genehmigt werden, verlieren durch diesen Finanzierungskniff des Kantons nochmals einen Teil ihrer Möglichkeiten zur Selbstbestimmung und Teilhabe (s. a. Seite 6, Bericht der Geschäftsleitung, und Seite 10, «Wenn Hilfe behindert»). Es liegt in unserer Verantwortung genau dafür ungemütlich zu werden!

Dankeschön allen, die den VSP ausmachen
Überlegungen wie diese werden bei der Strategieentwicklung 2021 bis 2024

Thema sein müssen. VSP-intern leisten alle sehr gute Arbeit, wodurch ein wichtiger, gesellschaftlicher Auftrag erfüllt wird. Mich erfüllt es mit Stolz, den VSP präsidieren zu dürfen. Vor den Menschen, die den VSP ausmachen, ihn mittragen und sich identifizieren mit dieser Organisation, habe ich die grösste Hochachtung. Ihnen und ihrer beständigen Arbeit, unabhängig davon, welche Krise gerade die Welten verändert, gilt mein Respekt und mein Dank. Unser gemeinsames Ziel ist es weiterhin, dass die Anliegen und der Bedarf von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung auch ausserhalb des VSP ernst genommen und anerkannt werden.

Psychische Erkrankungen gehören zum Leben: An unserer Vision ändert so schnell nichts.



„Alles ist anders und doch bleibt vieles gleich.“

FLORENCE KAESLIN
GESCHÄFTSLEITERIN

Im Rahmen des VSP-Jahresberichtes blicken wir in der Regel zurück, lassen das Jahr Revue passieren und benennen, was uns künftig beschäftigen wird. Das Verfassen des Jahresberichtes fällt jedoch in eine Zeit, in der alles anders ist. Das Corona-Virus stellt die Welt auf den Kopf – auch die überschaubare VSP-Welt.

Corona stellt auch die VSP-Welt auf den Kopf

Innert Kürze mussten wir lernen, Vertrautes loszulassen, soziale Kontakte auf ein Minimum zu beschränken und uns im Denken, Handeln und Fühlen auf Neues einzulassen. Während des Lockdowns waren wir intensiv damit beschäftigt, die behördlichen Vorgaben laufend auf unseren VSP-Alltag zu übersetzen, ständig neu auftauchende Fragen in Windeseile zu klären, Hygiene- und Desinfektionsmaterial zu besorgen, uns für die übergeordnete Organisation in virtuellen Räumen zurechtzufinden und und und. Hauptziele dabei waren immer, die Gesundheit der Menschen im VSP

zu schützen und die Angebote für unsere Nutzer*innen bestmöglich aufrechtzuerhalten oder neue zu kreieren, damit die Begleitung und vor allem der soziale Kontakt in dieser ausserordentlichen Zeit beibehalten werden konnten.

Wie begegnen wir den finanziellen Herausforderungen in kommenden Jahren?

Die Zahlen der Betriebsrechnung 2019 auf Seite 16 zeigen es deutlich: Wir sind gefordert, den VSP auf gesunde finanzielle Beine zu stellen. Was hat zu dieser Schiefelage geführt? Hochschwellige, aufgrund komplexer administrativer Prozesse mehrere Monate dauernde Aufnahmeverfahren, die seitens unserer kantonalen Auftraggeber gefordert werden, führen zu grossen Herausforderungen in Bezug auf die Auslastung unserer Leistungen. Nicht selten bleibt ein Bett oder ein begleiteter Arbeitsplatz – trotz grosser Nachfrage – länger leer. Steigende Anforderungen an Dokumentation, Administration, Controlling etc. führen zu Mehrkosten.

Jährlich wachsende Kosten ohne parallele Anpassung der Tarife – so z.B. steigende Personalkosten, Liegenschaften mit Sanierungsbedarf und höherer Betreuungsbedarf der Klientel ohne Anerkennung in der Leistungsabteilung – sind nur einige der Gründe, welche zum Defizit in der Jahresrechnung 2019 geführt haben. Damit der VSP seine Leistungen zugunsten der Nutzer*innen langfristig erbringen kann, haben wir 2019 einen ganzheitlichen Entwicklungsprozess initiiert. Unter Einbezug des erweiterten Führungskreises sowie aller VSP-Angestellten stellten wir uns der Frage, wie wir den finanziellen Herausforderungen in den kommenden Jahren begegnen wollen. Es ist deutlich spürbar – und in den aktuellen Zahlen 2020 erkennbar –, dass das ganzheitliche Verständnis für finanzielle Zusammenhänge wächst und Massnahmen zu den relevanten Handlungsfeldern identifiziert wurden.

Auf strategischer wie operativer Ebene befinden sich mehrere Projekte und



“

ES WIRD SICH EINE VERSORGUNGSLÜCKE AUFTUN UND DER KANTON BASEL-LANDSCHAFT WIRD IN DER ERFÜLLUNG SEINES AUFTRAGS GEFORDERT SEIN.

“

Massnahmen bereits in Umsetzung: Der Vorstand hat entschieden, dass für das VSP-Personal auch im Jahr 2020 die Lohnstabellen 2019 gelten sollen, und er hat der Geschäftsleitung eine umfassende Neugestaltung des Lohnsystems in Auftrag gegeben. Weiter wurde eine Struktur-anpassung per April 2020 vorgenommen und damit verbunden die erweiterte Geschäftsleitung verkleinert. Wo immer möglich werden Abläufe und Prozesse optimiert, VSP-interne und externe Synergien genutzt, die Einkaufs- und Ausgabenpolitik kritisch unter die Lupe genommen und vieles mehr. Wir erbringen damit den gesellschaftlichen Auftrag im Kontext unserer Vision «Psychische Erkrankungen gehören zum Leben» mit einem grösstmöglichen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen.

Langfristig kann der VSP jedoch nur dann auf finanziell gesunden Beinen stehen, wenn die Leistungen kostendeckend erbracht werden können. Mit der Verabschiedung von gruppenspezifischen

Normkostenzielwerten für IFEG-Leistungen (IFEG=Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen) durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Dezember 2019 hat sich die Ausgangslage für den VSP zusätzlich deutlich verschärft. Normkostenunterschiede von teilweise mehr als 30 Prozent zwischen der Gruppe «Institutionen mit hohem HE-Bedarf» und der Gruppe «Institutionen mit tiefem HE-Bedarf», zu welcher der VSP zählt, verlangen aus unserer Sicht zwingend eine Leistungs- und Qualitätsdiskussion (HE= Hilfenentschädigung, s. a. «Wenn Hilfe behindert», S. 10).

Wir erbringen heute vergleichbare Leistungen! Und morgen?

Bei Normkostenunterschieden der zwei erwähnten Institutionengruppen von bis zu 30 Prozent liegt es auf der Hand, dass sich die Leistungen massgeblich unterscheiden müssten, um diese Unterschiede zu rechtfertigen. Unsere Leistun-

gen haben wir deshalb kritisch mit denjenigen einer Musterinstitution verglichen, die zur Gruppe «Institution mit hohem HE-Bedarf» zählen könnte. Fazit: Der VSP erbringt heute vergleichbare Leistungen wie Institutionen, die einen höheren Anteil an Menschen mit HE-Bedarf begleiten. In diversen Bereichen kann davon ausgegangen werden, dass im VSP sogar zusätzliche Leistungen erbracht werden und/oder die Leistungen personal- und/oder kostenintensiver sind. Dies weil die Angebote dezentral in kleineren Einheiten organisiert sind; weil aufgrund von Stigmatisierung von psychischer Erkrankung keine Lobby für diese Zielgruppe vorhanden ist; weil der Bedarf der Menschen, die im VSP begleitet werden, sehr heterogen und komplex ist; weil vielfältige, individuelle Lösungen nötig sind, um den einzelnen Personen gerecht zu werden; und weil wir auch für diese Menschen Teilhabe, Mitwirkung, Mitsprache, Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und Durchlässigkeit der Angebote gewährleisten. Die heute



”

MITEINANDER INS GESPRÄCH KOMMEN IST EIN ZIELFÜHRENDER WEG, UM DER TABUISIERUNG VON PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN BEGEGNEN ZU KÖNNEN.

“



geltenden Normkostenzielwerte wurden auf Basis der IST-Kostenstrukturen gefällt. Prozesse, welche die relevanten Faktoren der Kostenunterschiede im bisherigen System eruiert und/oder künftige Entwicklungen antizipiert hätten, waren unseres Erachtens kaum (nicht?) Teil des Normkostendefinitionsprozesses.

Viele der durch den VSP begleiteten Menschen weisen eine starke gesundheitliche Instabilität und/oder besondere Verhaltensweisen auf, die in anderen Institutionen nicht aufgefangen werden können. Der VSP fühlt sich genau diesen Menschen verpflichtet und bietet ihnen tragfähige, individuelle Lösungen. Der Grundsatz «ambulant vor stationär» wurde konsequent umgesetzt. Die Folge dieses Entwicklungsprozesses ist, dass sich der Bedarf der Menschen, die heute stationär begleitet werden, im Vergleich zu vor fünf Jahren grundlegend verändert hat. Anpassungen der Infrastruktur sind dringend nötig, werden jedoch nicht erfolgen können, wenn die institutionspezifischen Tarife wie im VSP – aufgrund der Zuordnung zur «Gruppe tiefer HE-Bedarf» – keine Korrektur nach oben erfahren dürfen.

Gleiche Leistungen und vergleichbare inhaltliche, fachliche und qualitative Anforderungen rechtfertigen die Ungleich-

behandlung bei der Abgeltung also nicht. Wird dies seitens der kantonalen Auftraggeber nicht erkannt, wird sich der VSP strategisch neu ausrichten und die Zielgruppe für seine Leistungen anpassen müssen. Es bleibt dann die Frage, wo die heutige Zielgruppe des VSP künftig bedarfsentsprechende Leistungen beziehen kann. Oder anders formuliert: Es wird sich eine Versorgungslücke auftun und der Kanton Basel-Landschaft wird in der Erfüllung seines Auftrags im Rahmen der Behindertenhilfe – der Gewährleistung, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht – gefordert sein.

Ich erlaube mir an dieser Stelle den Gedanken, dass bei der Definition der Gruppen mit Blick auf die unterschiedlichen Normkosten allenfalls tief in die Köpfe eingeprägte Bilder und Vorurteile gegenüber Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen einen Einfluss gehabt haben könnten. Ich wurde in der Vergangenheit schon mit der Aussage konfrontiert, dass sich der VSP doch fragen sollte, warum gerade unsere Klientel eine so grosse psychische Instabilität und wiederkehrende Krisen zeigt. Mal ehrlich: Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass mir, wäre ich in einer Institution für Men-

schen mit einer körperlichen Behinderung tätig, gesagt würde, ich solle mir überlegen, warum gerade so viele der Klient*innen auf den Rollstuhl angewiesen sind?

«Die Spinnerei – Ort für Arbeit und Begegnung»

Grosse Schritte ist im vergangenen Jahr unser Projekt mit dem Arbeitstitel «Die Spinnerei – Ort für Arbeit und Begegnung» vorangekommen. Am geschichtsträchtigen Ort in Liestal – der ehemaligen Florett-Spinnerei Ringwald – wurden die Räumlichkeiten umgebaut und waren im Frühjahr 2020 bezugsbereit. Wo einst Fäden gesponnen wurden, entsteht heute ein Ort für Vernetzung, Ideen und Gemeinschaft. Ein Inklusionsprojekt. Denn schon seit einiger Zeit spinnen wir diesen Inklusionsgedanken: Menschen unabhängig ihrer Herkunft, ihres Status, ihrer Sprache und ihrer Ressourcen arbeiten zusammen. Die Spinnerei wird ein lebhafter, dynamischer Ort für Arbeit, Begegnung, Inspiration und Inklusion, der das In-Bewegung-Sein und -Bleiben ermöglicht und unterstützt. Der Projektname gab und gibt nach wie vor zu reden. Gefreut hat mich die diesbezügliche angeregte Diskussion an der Mitgliederversammlung 2019. In einem konstruktiven Dialog wurden die Chancen und Risiken, die mit der Verwendung der Bezeichnung «Die Spinnerei – Ort für

Arbeit und Begegnung» einhergehen, kritisch beleuchtet. Wir haben in der Folge beschlossen, im Rahmen eines breiten Meinungsbildungsprozesses die Namensgebung einer Überprüfung zu unterziehen. Miteinander ins Gespräch kommen ist ein zielführender Weg, um der Tabuisierung von psychischen Erkrankungen und damit verbunden einer der grössten Hürden zu einem inklusiven Gesellschaftsdenken und -handeln begegnen zu können. Nachdem die Räumlichkeiten nun fertiggestellt sind, gilt es, den Inklusionsgedanken im Alltag zu verankern. Die Überprüfung des Namensgebungsprozesses, in welchen interne wie externe Personen einbezogen wurden, wird in den kommenden Wochen abgeschlossen sein.

Systemisch(er) unterwegs

Ein inhaltliches Schwerpunktthema war 2019 die Auseinandersetzung mit dem systemischeren Denken und Handeln im Kontext unserer Organisation und unseres sozialpsychiatrischen Auftrags. Im erweiterten Führungskreis haben wir – unter Beizug von zwei ausgewiesenen Fachexpert*innen – ein gemeinsames Verständnis erarbeitet, das die Basis für die Fachausrichtung im VSP bildet. Darauf aufbauend werden künftig Instrumente und Prozesse entwickelt. Nebst Fachinputs, Gesprächsrunden und Fallarbeit wurden im Rahmen der Workshops auch intuitive

Methoden eingesetzt, um ein ganzheitliches Erleben und Lernen zu fördern.

Erfolgreiche Zertifizierung des Managementsystems

Der VSP bewirtschaftet seit vielen Jahren ein prozessorientiertes Managementsystem. Nachdem die externe Überprüfung in den letzten Jahren nicht mehr Pflicht war, wird dies seitens der kantonalen Auftraggeber nun wieder verlangt. Zwei Auditor*innen der Firma SGS überprüften unser Managementsystem auf Herz und Nieren. Wir konnten erfolgreich nachweisen, dass unser System geeignet ist,

- die Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Vorgaben sicherzustellen;
- die Erfüllung der Kundenbedürfnisse sicherzustellen, und
- Verbesserungspotenziale zu identifizieren.

Besonders gefreut hat uns das Feedback der Auditor*innen, dass die Sicherung der Qualität nicht nur durch die Regelung in den Prozessen unterstützt wird, sondern auch durch die gelebte Kultur, insbesondere auch im Umgang mit Fehlern und Optimierungspotenzial. Bepackt mit vielen Ideen und Anregungen sind wir auf dem Weg, im Herbst 2020 dem Überprüfungsaudit zu begegnen.

Dank für das gemeinsame Wirken und Auf-dem-Weg-sein

Den Mitarbeiter*innen unserer kantonalen Auftraggeber danke ich für ihre Bereitschaft, sich immer wieder aufs Neue mit unseren Anliegen auseinanderzusetzen. Wir sind uns bewusst, unsere Anregungen und Anliegen sind kritisch, oft unbequem, kaum in einen Rahmen passend; aber sie stehen immer im Kontext unserer Vision «Psychische Erkrankungen gehören zum Leben».

Mein besonderer Dank geht an dieser Stelle an das gesamte VSP-Personal und die Nutzer*innen im VSP. Ihr leistet gemeinsam Grossartiges. Es berührt mich zu sehen, mit wie viel Kreativität, gegenseitiger Unterstützung und Ideenreichtum Ihr unterwegs seid.

Für Eure Flexibilität, Eure Konstanz und Euer engagiertes Mitdenken und -tragen sage ich von Herzen **DANKE**.

Schlussendlich gilt mein Dank allen Menschen, die sich im Grossen oder Kleinen dafür einsetzen, dass psychische Erkrankungen zum Leben gehören und damit einen Beitrag zu einer vielfältigen, inklusiven und bunten Gesellschaft leisten.

Wenn Hilfe behindert



ISOLDE SCHLENKERT UND URSULA BAUMHOER
FACHVERBUND AUFNAHME,
BEGLEITUNG UND ENTWICKLUNG

Fragen darf man stellen. Vor allem wenn dem einen etwas hilft und dem anderen nicht. Die Berichte des Präsidenten und der Geschäftsleiterin machen deutlich, dass finanzielle Herausforderungen den Alltag wie auch die Zukunft des VSP prägen. Der folgende Text skizziert unter anderem die Auswirkungen auf unsere Organisation und was das Ganze mit Hilfe, Behinderung und Ansprüchen zu tun haben könnte. Manche Fragen müssen sogar gestellt werden.

Vom Helfen und Teilhaben

Beim Helfen braucht es immer zwei. Jede*r von uns kennt das Gefühl von «gut gemeint». Oft genug stimmen Vorstellungen und Erwartungen nicht überein, wie Hilfe aussehen soll. Die einen leisten sie, die anderen erhalten sie. Daraus können Missverständnisse entstehen, wenn zum Beispiel jemand ein Dankeschön erwartet. Auf Hilfe kann man auch Anspruch haben. Das ist ein zentrales Thema in der Unterstützung der Menschen, die im VSP leben und arbeiten.

Anspruch auf Unterstützung zu haben, ist im Kontext von Behinderung die grundlegende Veränderung. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in der Schweiz im Jahr 2014 wird dieser Anspruch verankert. Bund und Kantone haben sich verpflichtet, Menschenrechte für Menschen mit Behinderung umzusetzen und zu ermöglichen. Die UN-BRK anerkennt die Vielfalt der Menschen. Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und gesellschaftliche Teilhabe weisen den Weg in Richtung Inklusion. Insbesondere soziale Teilhabe muss möglich sein, damit Menschen mit Behinderung mit ihren Ressourcen Teil des Ganzen werden können. Behinderung versteht sich als Behindert-Werden in der Beziehung von Mensch und Gesellschaft (bio-psycho-soziales Modell). Forderungen nach «Rechtsgleichheit, soziale Teilhabe, Wahlfreiheit, Selbstbestimmung, wirksame, zweckmässige und wirtschaftlich erbrachte Leistungen gemäss individuellem Bedarf ...» sind

daher in den Reformzielen der Behindertenhilfe der beiden Kantone BS/BL zu finden.

Menschen mit Behinderung haben auch schon vorher Hilfe erhalten. Ein wichtiger Schritt war die Einführung der Invalidenversicherung (IV) im Jahr 1960: Leistungen werden an betroffene Personen ausbezahlt, u. a. Renten oder Hilflosenentschädigung. Zugrunde liegt das medizinische Modell im Verständnis von Behinderung: Behindertsein ist eine Eigenschaft, bei der Defizite gegenüber Nichtbehinderten und Gesunden nachzuweisen sind. Einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen der IV hat niemand. Und bei Weitem beziehen nicht alle Menschen mit Behinderung IV-Leistungen. Behinderte Menschen sind in diesem Verständnis Bittsteller, die Unterstützung erhalten, damit sie Teil der Gesellschaft der «Gesunden» werden. Man könnte meinen, das eine habe das andere abgelöst. Aber beide Ansätze wirken zur gleichen Zeit.



DIE UN-BRK IST KEINE ABSICHTSERKLÄRUNG. ES GEHT UM EINEN VERBINDLICHEN UMSETZUNGS-AUFTRAG!



Was ist Hilflosenentschädigung (HE)?

«Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf» (ATSG, Art. 9). Um eine finanzielle Unterstützung der IV in Form von Hilflosenentschädigung zu erhalten, braucht es den Nachweis, ob und in welchem Ausmass Hilflosigkeit vorliegt. Der Bedarf an Dritthilfe wird anhand folgender Lebensbereiche erhoben:

- sich ankleiden, ausziehen
- aufstehen, sich hinlegen, sich setzen
- essen
- Körperpflege
- Verrichtung der Notdurft
- Fortbewegung im oder ausser Haus, Kontaktaufnahme

Abhängig von Art und Umfang der Hilfe wird ein Grad ermittelt und zugeordnet. Die Unterscheidung bei der Wohnsituation «zu Hause» oder «im Heim» bestimmt zudem die Höhe der Leistung. Wie könnte zum Beispiel der Hilfebedarf einer Person aussehen, die massive Panikattacken erleidet, sobald sie fremden Menschen begegnet? Menschen mit einer psychischen Erkrankung benötigen nicht keine oder weniger Hilfe für alltägliche Lebensverrichtungen. Und sie benötigen auch nicht nur persönliche Überwachung. Der Hilfebedarf ist oft nicht planbar und praktisch immer geprägt von Beziehungsarbeit und aufmerksamer, fortlaufender

Begleitung, um situativ und respektvoll die Hilfe zu leisten, die es braucht. Nicht zur rechten Zeit am rechten Ort könnte fatal sein. Psychische Herausforderungen sind oft begleitet von vorübergehenden körperlichen Einschränkungen, sei es durch Krankheitssymptome oder durch Nebenwirkungen der Medikamente.

Kann ein Mensch, dessen Wirklichkeit von bedrohenden Stimmen geleitet wird, mehrmals wöchentlich nicht aufstehen, seinen Körper nicht pflegen, sich nicht ankleiden oder sich nicht im oder ausser Haus fortbewegen, wird der Hilfebedarf oftmals nicht anerkannt: Denn vieles kann dieselbe Person einmal selbstständig ausführen und dann wieder nicht. Das und vieles mehr ist im HE-Anmeldeformular nicht vorgesehen. Diese Einschätzung teilt der «Schattenbericht» zur Umsetzung der UN-BRK in der Schweiz (Inclusion Handicap, 2017): Es besteht Handlungsbedarf, denn die HE-Erhebung ist fast ausschliesslich auf Kriterien hinsichtlich körperlicher Hilfestellungen ausgerichtet. Die aktuelle HE-Statistik bekräftigt dies: Nur 18 Prozent der HE-Heimtarife werden aufgrund von «psychischen Krankheiten» gesprochen.

Ungleiche Voraussetzungen für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung

Vom «versteckten Foul gegen Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung» schreibt Pino Dellolio. Unbestritten ist,

dass jeder Mensch unabhängig von der Art seiner Behinderungen HE beantragen kann. Die HE-Statistik zeigt eindeutig die Ungleichheit zwischen unterschiedlichen Behinderungsarten. Im Kontext der UN-BRK ist Hilflosenentschädigung

- **defizitorientiert:** Der Anspruch auf HE wird über den Nachweis von Defiziten erhoben. Für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung bedeutet dies, sich nicht mit den eigenen Ressourcen, sondern mit Fehlern und Mängeln auseinandersetzen zu müssen. Eine Sprache muss gefunden werden, um mit den eigenen Bedürfnissen verständlich zu werden.
- **chancenungerecht:** Menschen, die HE aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung beantragen, müssen als Voraussetzung bereits den Anspruch auf mindestens eine IV-Viertelrente und damit den Nachweis von Erwerbsunfähigkeit erbringen – Personen mit anderen sogenannten Invaliditätsgründen nicht. Müsst im Sinne der Definition von Hilflosigkeit (ATSG) nicht alle Personen, die in Institutionen für Menschen mit Behinderung leben, den HE-Heimtarif erhalten? Kein*e Bewohner*in lebt grundlos in einem Heim. Laut Angabe der Behindertenhilfe BL/BS haben 44 Prozent der Leistungsbeziehenden Betreutes Wohnen keine HE.
- **behindernd für Teilhabe:** Die Chancen, aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung einen HE-Anspruch zu erhalten, sind klein. Viele Menschen mit Behinderung kennen HE nicht. Sie müssen besser informiert werden. Sie haben doch ein Recht darauf. Zudem müssen die Voraussetzungen, um HE zu erhalten, einheitlicher und transparenter für alle Behinderungsarten werden.
- **diskriminierend für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen:** Die Erhebung durch die vorgegebenen Kriterien führt dazu, «dass Menschen mit einer geistigen und/oder psychischen Behinderung nur einen äusserst beschränkten Zugang» haben (Inclusion Handicap, 2017).





Bund und Kantone sind mit der Ratifizierung der UN-BRK eine Verpflichtung eingegangen: Die UN-BRK ist keine Absichtserklärung. Es geht um einen verbindlichen Umsetzungsauftrag! Für dieses Foul bräuchte es mehrere Gelbe Karten: gegen den Begriff und gegen die Erhebung und Praxis in der Vergabe von Hilflosenentschädigung. Die Behindertenhilfe scheint anderer Meinung zu sein. Während sie in der aktuellen Bedarfsplanung hervorhebt, dass «Aufgaben (...) stets mit Blick auf die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention erfüllt [werden]», wird der HE-Anspruch von Nutzer*innen instrumentalisiert, um die Tarifgestaltung für stationäres Wohnen und Tagesgestaltung neu auszurichten.

Was ein HE-Anspruch bewirkt

Die Berichte von Pino Dellolio und Florence Kaeslin legen das Augenmerk auf die veränderte Tarifgestaltung, die den VSP vor grosse Herausforderungen stellt. Die Tarife für Wohnen und Tagesgestal-

tung in Institutionen der Behindertenhilfe in den Kantonen BL und BS setzen sich zusammen aus Subjektkosten (Betreuung und Begleitung, die sich am individuellen Bedarf orientieren) und aus Objektkosten (u. a. Hotellerie, Infrastruktur, Leitung und Verwaltung). Im Rahmen der Einführung des Behindertenhilfegesetzes (BHG) wurde die Unterscheidung in zwei Zielgruppen festgelegt: geistige/körperliche Behinderung und psychische Beeinträchtigung/Sucht, später kam eine Misch-Gruppe hinzu, um den Bedarfen von Menschen mit Mehrfachbehinderungen gerecht zu werden. Im Hinblick auf die in den Reformzielen verankerte Wahlfreiheit können Menschen mit Behinderung selbstbestimmt entscheiden, wo sie Leistungen beziehen. Dafür braucht es eine Vergleichbarkeit der angebotenen Leistungen und Institutionen: Vergleichbare Leistungen sollen gleich viel kosten. Um die Höhe der Kosten festlegen zu können, wurden sogenannte Normkostenwerte eingeführt. Die an-

fängliche Einteilung gemäss Behinderungsart weicht in der Überarbeitung der Tarifgestaltung der Zuordnung über den Anteil HE-Bezüger*innen, die die Angebote einer Institution nutzen. Es geht dabei allein um das Ob und nicht darum, welche Art von Hilfebedarf dahintersteht! Der Anteil entscheidet über höhere oder tiefere Tarife, insbesondere bei den Objektkosten. Institutionen, in denen weniger als 60 Prozent der begleiteten Menschen einen HE-Anspruch haben, finden sich dadurch in der neuen Kategorie «mit tiefem HE-Bedarf». Der Unterschied ist trotz der Vergleichbarkeit der Leistungen erheblich: Es entsteht ein Unterschied von bis zu 30 Prozent im Normkostenwert in der Leistung «Betreutes Wohnen» im Vergleich der beiden Kategorien. Dadurch stehen Institutionen, in denen wenige Nutzer*innen einen HE-Anspruch haben, weitaus weniger finanzielle Mittel für die Instandhaltung von Gebäuden, für die Ausgestaltung der Räume und der Infrastruktur, Adminis-



„ DIE FRAGE SEI ERLAUBT: WIE KANN DIESER PREISUNTERSCHIED IN BEZUG AUF DIE ANZAHL HE-BEZÜGER*INNEN HERGELEITET WERDEN? “



tration und vielem anderem zur Verfügung. Die Frage sei erlaubt: Wie kann dieser Preisunterschied in Bezug auf die Anzahl HE-Bezüger*innen hergeleitet werden? Wie kann HE dazu führen, dass die durch den Kanton vorgegebenen Qualitätsrichtlinien richtigerweise unverändert hoch bleiben, dafür aber unterschiedliche Mittel bereitgestellt werden? Wo liegt das Sparpotenzial für die leistungserbringenden Institutionen?

Das Ganze führt zu weiteren Auswirkungen: Durch die HE-Zuordnung wird die

Wahlfreiheit für die Unterstützungssuchenden eingeschränkt. Durch zusätzliche Nutzer*innen ohne HE-Anspruch kann für eine Institution das Risiko entstehen, weniger Mittel seitens der Kantone zu erhalten. Wo erhalten dann Menschen mit umfassendem Betreuungsbedarf bedürfnisorientierte Unterstützung, wenn sie keine HE haben? Damit wird auch das ursprüngliche Ziel des Konzeptes der Behindertenhilfe zur Tarifgestaltung in Frage gestellt: Sollte nicht vor allem die Erhebung des individuellen Bedarfs im Vordergrund stehen?

Was heisst das für den VSP?

Der VSP ist eine Institution, die für Menschen mit einem umfassenden Begleitbedarf Leistungen erbringt. Der Anteil an Personen mit einem HE-Anspruch ist sehr tief. Dadurch stehen wir vor folgenden Herausforderungen:

- Der VSP zählt zur Kategorie «mit tiefem HE-Bedarf». Das bedeutet langfristig weniger finanzielle Mittel und damit einen geringeren Gestaltungsspielraum.
- Menschen mit umfassendem Bedarf zu unterstützen, wird aus diesem Grund in unserer Organisation nicht mehr möglich sein.
- Die Festsetzung der Normkostenwerte verunmöglicht dem VSP Anpassungen bei der Infrastruktur und bei zukunftsweisenden, situationsangepassten Entwicklungen.
- Die Ungleichbehandlung in der Leistungsabgeltung wird in den nächsten Jahren zu einem Leistungsabbau führen. Das könnte eine Neuausrichtung der Angebote im VSP zur Folge haben.

In der Regel

Die kantonalen Ausführungen zum Behindertenhilfegesetz im Sinne der UN-BRK werden derzeit in BL erarbeitet und in BS umgesetzt. Gleichzeitig wird Hilflosenentschädigung als Zuordnungskriterium für die Tarifgestaltung eingesetzt. Dies, obwohl die Behindertenhilfe im Handbuch zur individuellen Bedarfsermittlung (Versionen BL wie auch BS) selbst folgende Aussage trifft: «[Es] wird davon ausgegangen, dass die Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung in der Regel über keine Hilflosenentschädigung verfügen». Wer übernimmt die Verantwortung für diese wissentlich verursachte Benachteiligung: die kantonalen Stellen, die die Gesetze machen, oder die, die sie ausführen? Wer übernimmt Verantwortung für die persönlichen Schicksale, die sich aus dieser Benachteiligung ergeben: einen Anspruch auf Unterstützung zu haben, aber behindert zu werden, an der Gesellschaft selbstbestimmt teilhaben zu können? Im VSP leben wir das Miteinander im Sinne der UN-BRK. Es zählt die Vielfalt der Menschen und das Menschsein jeder*s Einzelnen. Diagnosen und Kategorien, Stufen und Zuordnungen können der Individualität von Menschen nicht gerecht werden. Im Gegenteil: Verwaltungsakte können dazu führen, dass Chancengleichheit und -gerechtigkeit behindert werden. Muss man für diese Art von Hilfe auch Danke sagen?



Gelebte Inklusion: Die Kinderwochen im VSP

Erstmalig führten wir während der Sommerferien zwei Kinderwochen für Kinder von VSP-Angestellten durch. Einerseits um einen kleinen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten, andererseits weil Inklusion beinhaltet, gemeinsam verschieden sein zu dürfen. Die zahlreichen berührenden Begegnungen zwischen den Nutzenden und den Kindern – das jüngste knapp einjährig, das älteste 15 Jahre alt – ermöglichten einen unkomplizierten Zugang zueinander. Wir sind überzeugt, dass die Kinder als wichtiger Teil der Gesellschaft von morgen den Inklusionsgedanken mit Leichtigkeit und Überzeugung weitertragen werden. Wenn alle Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit teilhaben können, dann ist es normal, verschieden zu sein.



Herzliche Gratulation

Wir gratulieren zur abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung!

Der VSP engagiert sich in der Ausbildung verschiedenster Berufsgruppen mit dem Ziel, einen Beitrag zu gut qualifizierten und engagierten Fachpersonen zu leisten. 24 Personen befanden sich im vergangenen Jahr in einer Ausbildung und 18 Praktikantinnen und Praktikanten erhielten einen Einblick in die Berufswelt.

Den Berufsleuten, die 2019 ihre Ausbildung im VSP erfolgreich abgeschlossen haben, gratulieren wir von Herzen und freuen uns mit ihnen.

Stefan Banyay Bachelor of Arts FHNW in Sozialer Arbeit
Geraldine Giller Bachelor of Arts FHNW in Sozialer Arbeit
Sarah Dzatkowski Fachfrau Betreuung EFZ
Süleyman Karakoc Fachmann Betreuung EFZ
Fabienne Kuhn Sozialpädagogin HF Agogis
Mario Oetterli Sozialpädagoge HF Agogis

Ein besonderer Dank geht an unsere engagierten Praxisanleitenden und Berufsbildner*innen, die den Lernprozess im Arbeitsalltag engagiert begleiten.

Gemeinsames Lernen und Entwickeln sind uns wichtig. Wir gratulieren unseren folgenden Fachpersonen zum Abschluss ihrer Weiterbildung.

Michaela Grunauer, Roland Rauber, Patrick Schär, Elise Demirkes, Christian Streng, Rohner Stefan Berufsbildnerkurs

Laura Giger Zusatzausbildung Sozialpsychiatrie (ZASP), interdisziplinärer, sozialpsychiatrischer Lehrgang der Schweizerischen Gesellschaft für Sozialpsychiatrie (SGSP)

Marta Rutkowska Master in Nonprofit & Public Management, FHNW

Melanie Nyfeler Systemischer Coach und Beraterin (CTAS/ISO/ICI)

Bilanz

AKTIVEN	31.12.2018		31.12.2019		Veränderung	
	CHF	%	CHF	%	CHF	%
Umlaufvermögen						
Flüssige Mittel	4'675'823.36	31.4	5'464'644.77	32.8	788'821.41	16.9
Forderung aus Leistung gegenüber Betreuten	601'306.38	4.0	521'391.82	3.1	-79'914.56	-13.3
Delkredere Betreute	-23'601.35	-0.2	-26'027.15	-0.2	-2'425.80	-10.3
Forderung aus Leistung gegenüber Kanton/Gemeinden	1'072'075.30	7.2	1'730'799.65	10.4	658'724.35	61.4
Forderungen aus Leistung gegenüber Dritten	118'855.04	0.8	26'037.85	0.2	-92'817.19	-78.1
Übrige kurzfristige Forderungen Dritte	393'562.35	2.6	331'466.36	2.0	-62'095.99	-15.8
Total Forderungen	2'162'197.72	14.5	2'583'668.53	15.5	421'470.81	19.5
Aktive Rechnungsabgrenzungen	37'445.75	0.3	109'333.30	0.7	71'887.55	192.0
Total Umlaufvermögen	6'875'466.83	46.2	8'157'646.60	49.0	1'282'179.77	18.6
Anlagevermögen						
Finanzanlagen	443'613.80	3.0	170'538.68	1.0	-273'075.12	-61.6
Grundstücke und Bauten	3'451'987.35	23.2	3'377'632.15	20.3	-74'355.20	-2.2
Zweckgebundene Anlagen (Grundstück Aesch)	3'501'000.00	21.0	3'501'000.00	21.0	0.00	0.0
Zweckgebundene Anlagen (Grundstück Rütihus)	0.00	0.0	894'000.00	5.4	894'000.00	100.0
Übriges Sachanlagevermögen	613'057.80	4.1	544'925.32	3.3	-68'132.48	-11.1
Total Anlagevermögen	8'009'658.95	53.8	8'488'096.15	51.0	478'437.20	6.0
TOTAL AKTIVEN	14'885'125.78	100.0	16'645'742.75	100.0	1'760'616.77	11.8
PASSIVEN						
Kurzfristige Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	349'062.40	2.3	402'304.77	2.4	53'242.37	15.3
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	48'188.00	0.3	17'142.50	0.1	-31'045.50	-64.4
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Betreuten	9'314.00	0.1	14'314.00	0.1	5'000.00	53.7
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	80'000.00	0.5	80'000.00	0.5	0.00	0.0
Total sonstige Verbindlichkeiten	137'502.00	0.9	111'456.50	0.7	-26'046.20	-18.9
Passive Rechnungsabgrenzungen	236'725.90	1.6	200'349.70	1.2	-36'376.20	-15.4
Total kurzfristige Verbindlichkeiten	723'290.30	4.9	714'110.97	4.3	-9'179.33	-1.3
Langfristige Verbindlichkeiten						
Darlehensschulden (unverzinst)	8'000.00	0.1	0.00	0.0	-8'000.00	-100.0
Verzinsliche Finanzverbindlichkeiten	6'380'000.00	42.9	6'100'000.00	36.6	-280'000.00	-4.4
Rückstellung Grundstück Aesch	2'641'140.00	17.7	2'616'980.00	15.7	-24'160.00	-0.9
Total langfristige Verbindlichkeiten	9'029'140.00	60.7	8'716'980.00	52.4	-312'160.00	-3.5
Fondskapital						
Zweckgebundenes Fondskapital	2'450'310.21	16.5	2'503'203.30	15.0	52'893.09	2.2
Rücklage aus Leistungsvereinbarung BL	57'002.16	0.4	57'001.70	0.3	-0.46	0.0
Rücklage aus Leistungsvereinbarung BS	7'694.95	0.1	7'695.20	0.0	0.25	0.0
Rücklage aus Leistungsauftrag VGD	51'395.28	0.3	11'395.28	0.1	-40'000.00	-77.8
Rücklage aus Schwankungsreserve	154'500.00	1.0	34'500.00	0.2	-120'000.00	77.7
Total Fondskapital	2'720'902.60	18.3	2'613'795.48	15.7	-107'107.12	-3.9
Total Fremd- und Fondskapital	12'473'332.90	83.8	12'044'886.45	72.4	-428'446.45	-3.4
Organisationskapital (Eigenkapital)						
Gebundenes Kapital	1'254'632.56	8.4	3'796'038.47	22.8	2'541'405.91	202.6
Fonds Organisationsentwicklung	377'059.73	2.5	358'659.13	2.2	-18'400.60	-4.9
Fonds Bildung und Fachentwicklung	85'874.33	0.6	45'874.33	0.3	-40'000.00	-46.6
Freies Kapital	694'226.26	4.7	400'284.37	2.4	-293'941.89	-42.3
Total Organisationskapital (Eigenkapital)	2'411'792.88	16.2	4'600'856.30	27.6	2'189'063.42	90.8
TOTAL PASSIVEN	14'885'125.78	100.0	16'645'742.75	100.0	1'760'616.97	11.8

	2018		2019		Veränderung	
	CHF	%	CHF	%	CHF	%
Leistungsabteilungen innerkantonale	14'362'827.00	64.1	15'139'415.30	62.5	776'588.30	5.4
Leistungsabteilungen ausserkantonale	7'253'540.50	32.4	8'180'364.60	33.8	926'824.10	12.8
Erträge aus Produktion und Dienstleistung	306'461.21	1.4	343'456.49	1.4	36'995.28	12.1
Erträge aus übrigen Leistungen für Betreute	325'632.77	1.5	328'496.45	1.4	2'863.68	0.9
Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte	140'669.30	0.6	176'527.05	0.7	35'857.75	25.5
Spenden	29'001.90	0.1	35'822.00	0.1	6'820.10	23.5
Betriebsertrag	22418'132.68	100.0	24'204'081.89	100.0	1'785'949.21	8.0
Personalaufwand	17'031'839.83	76.0	19'084'278.63	78.8	2'052'438.80	12.1
Sachaufwand	3'531'651.10	15.8	4'214'908.83	17.4	683'257.73	19.3
Unterhaltskosten	1'047'904.04	4.7	866'402.31	3.6	-181'501.73	-17.3
Leasingzinsen	37'809.85	0.2	29'601.90	0.1	-8'207.95	-21.7
Abschreibungen	563'102.90	2.5	671'721.75	2.8	108'618.85	19.3
Betriebsaufwand	22'212'307.72	99.1	24'866'913.42	102.7	2'654'605.70	12.0
Betriebsergebnis vor Finanzergebnis	205'824.96	0.9	-66'831.53	-2.7	-868'656.49	-422.0
Finanzerträge	2'619.60	0.0	4'604.81	0.0	1'985.21	75.8
Finanzaufwand	-189'013.18	-0.8	-179'411.62	-0.7	9'601.56	5.1
Ordentliches Betriebsergebnis	19'431.38	0.1	-837'638.34	-3.5	-857'069.72	-441.1
Ausserordentliche Erträge	369'749.09	1.6	695'743.90	2.9	325'994.81	88.2
Ausserordentliche Aufwendungen	-275'579.30	-1.2	-542'047.45	-2.2	-266'468.15	-96.7
Ergebnis vor Veränderung Fondskapital	113'601.17	0.5	-683'941.89	-2.8	-797'543.06	-702.1

Statistische Angaben 2019

Leistungen	Standorte	durchschn. Belegung 2019 (Vollzeitplätze)	Anzahl Personen per 31.12.2019
Betreutes Wohnen	Sophie Blocher Haus, Bruggstrasse, Schönenbach, Vulpün, Rütihus, Aussenwohngruppen	121.50	127
Therapie	Krisenintervention und stationäre Suchttherapie Rütihus	7.80	10
Ambulante Wohnbegleitung BL	Anlaufstellen in Liestal und Münchenstein	147.15	161
Ambulante Wohnbegleitung BS	Anlaufstellen in Liestal und Münchenstein	21.42	29
Betreute Tagesgestaltung	Tageszentrum Werkhalle, Kunstwerkstatt und Wohnhäuser	121.69	246
Begleitete Arbeit	Tageszentrum Werkhalle und Werkplatz	39.90	135

	2018		2019		Veränderung	
	CHF	%	CHF	%	CHF	%
Ergebnis vor Veränderung Fondskapital	113'601.17	0.5	-683'941.89	-2.8	-797'543.06	-702.1
Ertrag aus Fonds Wiedereingliederung	2'000.00	0.0	2'000.00	0.0	0.00	0.0
Aufwand aus Fonds Wiedereingliederung	-975.00	0.0	-4'720.75	0.0	-3'745.75	-384.2
Veränderung aus Fonds Wiedereingliederung	-1'025.00	0.0	2'720.75	0.0	3'745.75	365.4
Erfolg aus Fonds Wiedereingliederung	0.00	0.0	0.00	0.0	0.00	0.0
Ertrag aus Fonds Lebensqualität Nutzende	36'621.82	0.2	32'617.30	0.1	-4'004.52	-10.9
Aufwand aus Fonds Lebensqualität Nutzende	-9'946.01	0.0	-9'740.00	0.0	206.01	2.1
Veränderung aus Fonds Lebensqualität Nutzende	-26'675.81	-0.1	32'122.70	0.1	58'798.51	220.4
Erfolg aus Fonds Lebensqualität Nutzende	0.00	0.0	55'000.00	0.2	55'000.00	100.0
Ertrag aus Fonds Wohnbegleitung	0.00	0.0	0.00	0.0	0.00	0.0
Aufwand aus Fonds Wohnbegleitung	0.00	0.0	0.00	0.0	0.00	0.0
Veränderung aus Fonds Wohnbegleitung	0.00	0.0	30'000.00	0.1	30'000.00	100.0
Erfolg aus Fonds Wohnbegleitung	0.00	0.0	30'000.00	0.1	30'000.00	100.0
Ertrag aus Fonds Kunstwerkstatt	2'000.00	0.0	2'443.10	0.0	443.10	22.2
Aufwand aus Fonds Kunstwerkstatt	0.00	0.0	0.00	0.0	0.00	0.0
Veränderung aus Fonds Kunstwerkstatt	-2'000.00	0.0	25'556.90	0.1	27'556.90	1'377.8
Erfolg aus Fonds Kunstwerkstatt	0.00	0.0	28'000.00	0.1	28'000.00	100.0
Ertrag aus Fonds Liegenschaftserneuerung	0.00	0.0	777'405.91	3.2	777'405.91	100.0
Aufwand aus Fonds Liegenschaftserneuerung	0.00	0.0	-647'405.91	-2.7	-647'405.91	-100.0
Veränderung aus Fonds Liegenschaftserneuerung	-50'000.00	-0.2	-140'000.00	-0.6	-90'000.00	-180.0
Erfolg aus Fonds Liegenschaftserneuerung	-50'000.00	-0.2	-10'000.00	0.0	40'000.00	80.0
Ertrag aus Fonds Spinnerei	3'820.00	0.0	10'425.44	0.0	6'605.44	172.9
Aufwand aus Fonds Spinnerei	0.00	0.0	0.00	0.0	0.00	0.0
Veränderung aus Fonds Spinnerei	-3'820.00	0.0	-10'425.44	0.0	-6'605.44	-172.9
Erfolg aus Fonds Spinnerei	0.00	0.0	0.00	0.0	0.00	0.0
Jahresergebnis vor Ergebnisverwendung	63'601.17	0.3	-580'941.89	-2.4	-644'543.06	-1'013.4
Entnahme aus freiem Kapital	0.00	0.0	293'941.89	1.2	293'941.89	100.0
Zuweisung an freies Kapital	-9'985.62	0.0	0.00	0.0	9'985.62	100.0
Entnahme aus Fonds Organisationsentwicklung	0.00	0.0	87'000.00	0.0	87'000.00	100.0
Zuweisung an Fonds Organisationsentwicklung	-45'000.00	-0.2	0.00	0.0	45'000.00	100.0
Entnahme aus Fonds Bildung und Fachentwicklung	0.00	0.0	40'000.00	0.2	40'000.00	100.0
Zuweisung an Fonds Bildung und Fachentwicklung	0.00	0.0	0.00	0.0	0.00	0.0
Entnahme aus Leistungsauftrag VGD	0.00	0.0	40'000.00	0.2	40'000.00	100.0
Zuweisung an Leistungsauftrag VGD	-8'615.55	0.0	0.00	0.0	8'615.55	100.0
Entnahme aus Schwankungsreserven	0.00	0.0	120'000.00	0.0	120'000.00	100.0
Zuweisung in Schwankungsreserven	0.00	0.0	0.00	0.0	0.00	0.0
Jahresergebnis nach Verwendung	0.00	0.0	0.00	0.0	0.00	0.0

Die detaillierte Jahresrechnung mit Anhang kann beim Verein für Sozialpsychiatrie BL angefordert werden.

BDO
 Tel. +41 61 927 87 00
 Fax +41 61 921 90 60
 www.bdo.ch
 BDO AG
 Gestadeckplatz 2
 4410 Liestal

BERICHT DER REVISIONSSTELLE
 An die Vereinsversammlung der Verein für Sozialpsychiatrie Baselland, Frenkendorf

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Verein für Sozialpsychiatrie Baselland bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Verantwortung des Vorstandes
 Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
 Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
 Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedfirma des internationalen BDO Netzwerkes.

BDO

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
 Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Liestal, 26. Mai 2020
 BDO AG


 Thomas Ritter
 Leitender Revisor
 Zugelassener Revisionsexperte


 ppa. David Koch
 Zugelassener Revisionsexperte

Beilage
 Jahresrechnung



Vorstand

Präsident

Pino Dellolio Eidg. dipl. Versicherungsfachmann, Gemeinderat

Vizepräsidentin

Ruth Gysin Direktionsassistentin

Geschäftsleitung

Florence Kaeslin

NPO-Betriebsökonomin FH/Sozialpädagogin FH

Mitglieder

- Andreas Bammatter-Z'graggen
Eidg. Ausbilder FA, Geschäftsführer BamCo Basel GmbH, Landrat, Gemeinderat
- Christine Cabane, lic.iur.
Co-Präsidentin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal
- Esther Freivogel Eidg. dipl. Bankfachfrau

- Dr. med. Harald Gregor Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH
 - Dr. med. Urs Hafner
 - Heinz Widmer Leiter Fachbereich Sozialarbeit und Teamleiter Gemeinde- und Rehabilitationspsychiatrie, Psychiatrie Baselland PBL
- Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.

Ombudsstelle

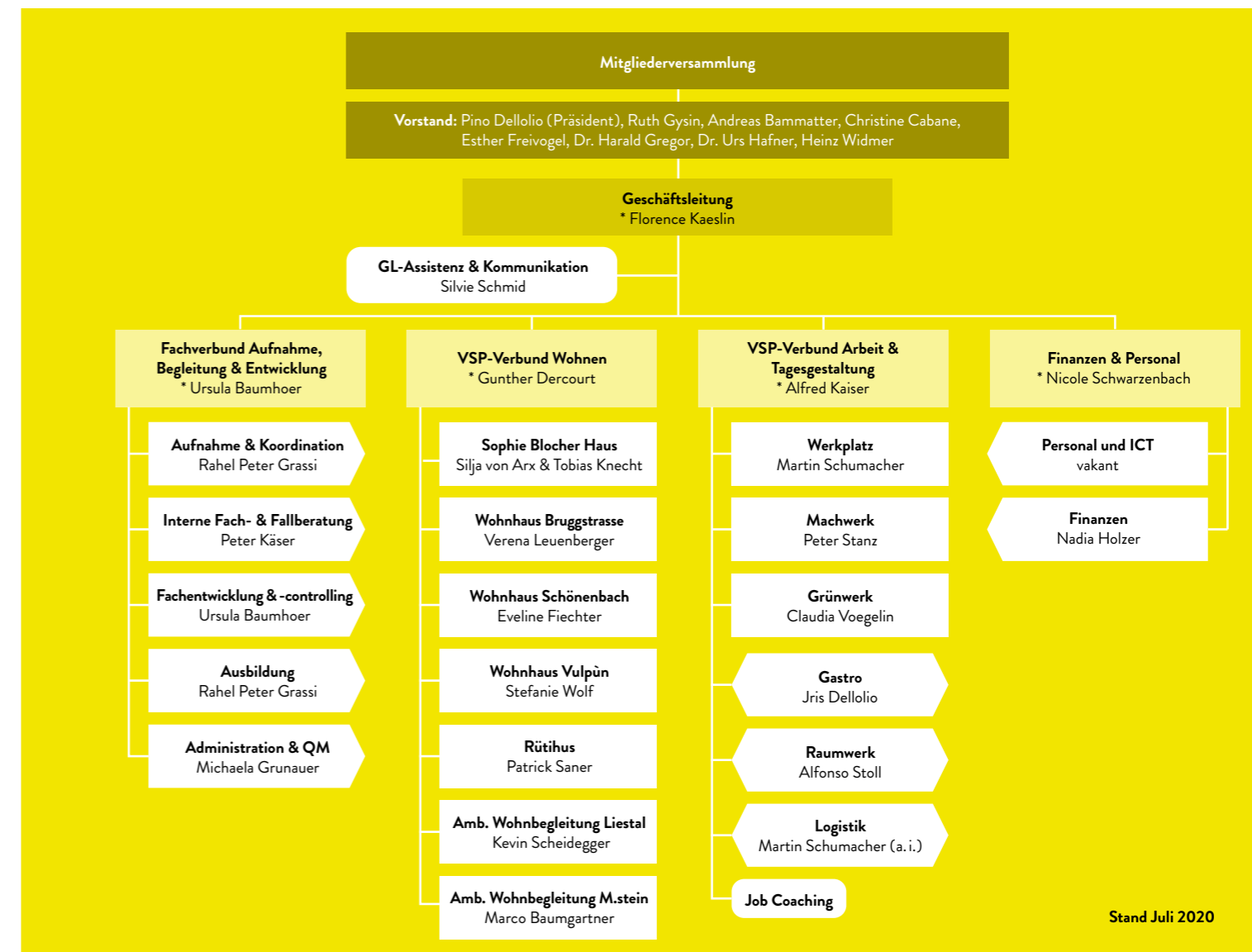
- Christa Braun-Weissen
Sozialarbeiterin FH, Berufsbeiständin, Basel
- Stefan Baumann, lic.phil.
Fachpsychologe für Psychotherapie FSP, Liestal

Ehrenpräsidentin

Rosmarie Escher pens. Sozialarbeiterin, Liestal

Revisionsstelle

BDO AG, Thomas Ritter, Liestal



Verein für Sozialpsychiatrie BL
Bahnhofstrasse 29, 4402 Frenkendorf
Telefon 061 500 60 00
info@vsp-bl.ch
www.vsp-bl.ch

VSP Verein für
Sozialpsychiatrie
Baselland

Aufnahme und Koordination
für alle Leistungen und Angebote des VSP

Telefon 061 500 61 61
aufnahme@vsp-bl.ch

VSP-Verbund Wohnen

- **Sophie Blocher Haus** Frenkendorf
- **Wohnhaus Bruggstrasse** Reinach mit
Aussenwohngruppe Bruggstrasse Reinach und
Wohngruppe Mühlematt Liestal
- **Wohnhaus Schönenbach** Reinach mit
Wohngruppe Schlatthof Aesch und
Wohngruppe Bruderholzstrasse Reinach
- **Wohnhaus Vulpün** Münchenstein mit
Wohngruppe Baselstrasse Muttenz
- **Rütihus Krisenintervention, stationäre Suchttherapie,**
Wohnhaus Frenkendorf
- **Ambulante Wohnbegleitung** Liestal und Münchenstein

VSP-Verbund Arbeit & Tagesgestaltung

- **Werkplatz** Liestal und Münchenstein
- **Machwerk** Liestal und Münchenstein
- **Grünwerk** Münchenstein, Aesch und Büsserach (SO)
- **Kantine Werkhalle** Münchenstein
- **Kunstkantine** Liestal
- **Raumwerk** Liestal und Münchenstein
- **Logistik** Liestal
- **Tageszentrum Werkhalle** Münchenstein
- **«Die Spinnerei – Ort für Arbeit & Begegnung»** Liestal

«Psychische Erkrankungen gehören zum Leben»

Zweck

Der VSP bietet Menschen mit einer psychischen oder mehrfachen Beeinträchtigung eine Tagesstruktur und Raum zum Wohnen und Arbeiten. Im Zentrum des Handelns steht die Vision «Psychische Erkrankungen gehören zum Leben». Unser Wirken ist dieser Vision in allen Bereichen verpflichtet. Durch eine konsequente Bedarfs- und Wirkungsorientierung sollen Menschen mit Beeinträchtigungen ein selbstbestimmtes Leben in Würde führen und Sicherheit, Schutz, Sinnstiftung bei der Arbeit und individuelle Lebensqualität erfahren. Teilhabe an der Gesellschaft, gesellschaftliche Akzeptanz, soziale Sicherheit und persönliches Wohlbefinden sind weitere Ziele unserer Arbeit.

Über 570 erwachsene Menschen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt nehmen die Angebote in den Bereichen Wohnen (im Wohnhaus oder in der eigenen Wohnung), Arbeit und Tagesgestaltung wahr. Ein trägerinternes, untereinander durchlässiges Verbundsystem ermöglicht individuelle, bedürfnisgerechte und immer wieder auch unkonventionelle Lösungen.

Für jede Spende auf
unser Postkonto 40-351-9
danken wir Ihnen!

